



Kontaktperson:
Sebastian Koller, Sekretär
Harfenbergstrasse 17
9000 St.Gallen
071 244 00 58
sekretariat@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:
Kanton St.Gallen
Sicherheits- und Justizdepartement
vernehmlassungen.sjd@sg.ch

30. April 2022

Vernehmlassungsantwort: Nachträge zum Polizeigesetz sowie zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2022 haben Sie uns im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zum Bericht und den Entwürfen des SJD betreffend XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz (PG) und betreffend II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (EG-StPO).

XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz

Allgemeine Würdigung

Die Notwendigkeit der verschiedenen Anpassungen im PG wird im Bericht nachvollziehbar begründet. Die strenge Handhabung des Legalitätsprinzips durch die Rechtsprechung – unter anderem in Bezug auf polizeiliche Massnahmen – dient dem Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger und ist deshalb durchaus begrüssenswert. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die gesetzlichen Grundlagen der Polizeiarbeit erscheinen die vorgeschlagenen Ergänzungen und Präzisierungen im PG dringend geboten. Wir sprechen uns deshalb – vorbehältlich der nachfolgenden Anmerkungen – für den vorliegenden Nachtrag zum PG aus.

Sicherstellung des Rechtsschutzes

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen führen – wenn nicht faktisch, so zumindest rechtlich – zu einer Ausweitung der Befugnisse der Polizeiorgane und stärken deren Stellung im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern. Es ist unbestritten, dass die Polizei diese Befugnisse benötigt, um ihren



Auftrag zeitgemäss zu erfüllen. Allerdings darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Machtgefälle zwischen der Polizei und den von polizeilichen Massnahmen betroffenen Personen ein Missbrauchspotenzial birgt. Mit dieser Problematik muss sich der Gesetzgeber auseinandersetzen, da er nicht nur die Aufgabenerfüllung der Polizei zu gewährleisten, sondern auch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen hat.

Der vorliegende Bericht des SJD ist aus der Perspektive der Polizei verfasst und stellt – durchaus verständlich – deren Bedürfnisse dar. Kaum beleuchtet wird hingegen die Perspektive der Bürgerinnen und Bürger, welche – womöglich zu Unrecht – von polizeilichen Massnahmen betroffen sind und vor unverhältnismässigen Eingriffen in ihre Rechte geschützt werden müssen. Dieses Defizit der Vorlage sollte behoben werden, indem der Rechtsschutz in einem separaten Abschnitt dargestellt wird.

Unseres Erachtens muss den Betroffenen grundsätzlich gegen alle polizeilichen Massnahmen ein Rechtsmittel zur Verfügung stehen (Art. 29a BV). Auch wenn in der Regel nur eine nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Massnahme möglich ist, kann eine solche Anfechtungsmöglichkeit doch disziplinierend auf die Tätigkeit der Polizei wirken. Wir ersuchen das SJD, eingehend zu prüfen, ob das PG den Rechtsschutz im erforderlichen Umfang gewährleistet. Soweit für uns ersichtlich, ist der Erlass einer anfechtbaren Verfügung lediglich bei der Wegweisung und bei der Fernhaltung vorgesehen (Art. 29^{ter} PG). Wir sind der Ansicht, dass diese Möglichkeit auch bei den neu zu regelnden Massnahmen bestehen muss und dass der XIV. Nachtrag zum PG entsprechend zu ergänzen ist.

Anhaltung und Identitätsfeststellung

Wir erachten es als angebracht, dass der Zweck einer Anhaltung oder Identitätsfeststellung der betroffenen Person grundsätzlich immer – d.h. auch ohne Erkundigung – bekanntgegeben wird. Eine Ausnahme ist allerdings vorzusehen für den Fall, dass der Erfolg der Massnahme durch die Preisgabe des Zwecks vereitelt werden könnte. Dementsprechend schlagen wir folgende Formulierung von Art. 28a Abs. 4 PG vor:

*«Die Polizei gibt der betroffenen Person den Zweck der Anhaltung oder Identitätsfeststellung **auf Nachfrage** unverzüglich bekannt, **sofern dies den Erfolg der Massnahme nicht gefährdet.**»*

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Der Vollständigkeit halber halten wir fest, dass wir mit diesem Teil der Vorlage einverstanden sind. Die Notwendigkeit, die Bestimmungen zur Begnadigung im EG-StPO an die Vorgaben der Kantonsverfassung anzupassen, ist evident.



Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Bosshard".

Daniel Bosshard
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sebastian Koller".

Sebastian Koller
Politischer Sekretär